

Zunächst ist klar zu stellen, dass der Einspruch grundsätzlich in jedem Stadium des Verfahrens zurück genommen werden kann, auch noch bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung.

Sollte der Einspruch nicht vorab zurück genommen worden sein, wird das Gericht einen Termin zur mündlichen Verhandlung anberaumen. In diesem Termin wird dann auch ein Urteil gefällt. Vorab werden die Zeugen und die Partei gehört und die Beweismittel gewürdigt.

Wichtig zu erwähnen ist, dass auf Grund der mündlichen Verhandlung auch ein höheres Bußgeld verhängt werden kann! Aus diesen Gründen besteht jedoch - wie bereits erwähnt - auch in diesem Stadium des Verfahrens noch die Möglichkeit, den Einspruch zurück zu nehmen. Ihr Anwalt wird Sie zu einem solchen Entschluss beraten!

Letztlich kann die Geldbuße auch bestätigt oder gemindert werden.

Zuletzt bleibt zu erwähnen, dass ein Freispruch ebenfalls erfolgen kann, sollte der Tatvorwurf tatsächlich nicht bestehen oder "in dubio pro reo" die Schuld nicht nachzuweisen sein.